



Pressemitteilung

Seite 1 von 2

Versuchter Amoklauf in St. Augustin:

Aufhebung des Haftbefehls und einstweilige Unterbringung der Schülerin in geschlossener psychiatrischer Klinik

Der 2. Strafsenat des Oberlandesgerichts Köln hat mit Beschluss vom 12.04.2010 den Untersuchungshaftbefehl gegen die mittlerweile 17-jährige Schülerin aufgehoben, die am 11. Mai 2009 einen Amoklauf an einem Gymnasium in St. Augustin versucht hatte. Stattdessen ordnete der Strafsenat ihre einstweilige Unterbringung in einer psychiatrischen Klinik gem. § 126 a Strafprozessordnung an (Az. 2 Ws 149/10).

Das Mädchen war am 11. Mai mit selbstgebastelten Brandsätzen, einem Schwert und einer Schreckschusspistole in die Schule in St. Augustin gekommen. Die damals 16-Jährige wollte einen Lehrer niederstechen, um an die Schulschlüssel zu gelangen. Danach wollte sie die Klassenzimmer mit Molotowcocktails in Brand setzen und die Türen der brennenden Räume abschließen. Als sie sich auf der Schultoilette maskieren wollte, wurde sie jedoch von einer Mitschülerin überrascht. Die Angeklagte griff das damals 17 Jahre alte Mädchen mit dem Schwert an und fügte ihm schwere Verletzungen an Armen und Händen zu. Nachdem ein Lehrer hinzugekommen war, konnte die Mitschülerin fliehen. Der Lehrer sorgte anschließend für eine Warndurchsage per Lautsprecher an alle Klassen, worauf die Schülerin ihren Tatplan als gescheitert ansah und nach einem misslungenen Selbstmordversuch vom Schulgelände flüchtete.

Das Landgericht Bonn hat das Mädchen am 24.11.2009 wegen versuchten Mordes und weiterer Straftatbestände zu einer Jugendstrafe von fünf Jahren verurteilt, allerdings die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus abgelehnt, weil es die dafür erforderlichen Voraussetzungen nicht sicher feststellen zu können glaubte. Gegen dieses Urteil haben sowohl die angeklagte Schülerin selbst als auch die verletzte Mitschülerin als Nebenklägerin Revision eingelegt.

Der 2. Strafsenat geht in seinem Beschluss vom 12.04.2010 "von einer gewissen Erfolgsaussicht der Revisionen" aus, da nach seiner Einschätzung dringende Gründe für die Annahme bestehen, dass die Angeklagte die Tat im Zustand verminderter Schuldunfähigkeit (§ 21 StGB) begangen hat und

Aktenzeichen
PM

Datum: 14.04.2010

Hubertus Nolte
Pressedezernent
Tel. 0221 7711 – 350
Mob.: 0172 9405240
Fax 0221 7711 – 861
pressestelle@olg-koeln.nrw.de

www.olg-koeln.nrw.de

Für Rückfragen:

Hubertus Nolte
Tel. 0221 7711– 350
Pressedezernent

:
Tel. 0221 7711 – 955
Pressestelle



aufgrund einer neuen Hauptverhandlung deshalb ihre Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet werden wird. Diese Einschätzung stützt der Senat auf eine von ihm eingeholte ergänzende Stellungnahme des jugendpsychiatrischen Sachverständigen, der auch bereits in der Hauptverhandlung vor dem Landgericht tätig war. Danach könne für den Tatzeitpunkt positiv angenommen werden, dass die Schülerin in ihrer Steuerungsfähigkeit hochgradig beeinträchtigt und in ihrer Schuldfähigkeit erheblich vermindert gewesen sei. Es bestehe auch die Gefahr weiterer erheblicher Straftaten, wenn die Persönlichkeitsstörung der 17-jährigen unbehandelt bleibe.

Der Dezernent für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

(Hubertus Nolte)